

**SATZUNG DER STADT EMDEN ÜBER DIE VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 23  
DER STADT EMDEN UND DIE VERLÄNGERUNG DER VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 23**

vom 27.09.2018 und 01.10.2021

(1. Verlängerung: Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden 2020, Nr. 78, S 657 / in Kraft seit 12.10.2020)  
(2. Verlängerung: Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden 2021, Nr. 80, S 783 / in Kraft seit 12.10.2021)

**§ 1**

Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet besteht eine Veränderungssperre.

**§ 2**

Der Geltungsbereich der Satzung wird gemäß der zeichnerischen Darstellung in der Anlage 1 dieser Satzung abgegrenzt.

**§ 3**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB nicht durchgeführt werden.

**§ 4**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisherigen Nutzungen werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 5**

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

**SATZUNG DER STADT EMDEN ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER  
VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 23**

Gemäß der §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 10 Abs. 1 sowie 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 23 zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans D 89, 1. Änderung „Westcenter II Zweiter Polderweg“ wird um ein Jahr verlängert.

**§ 2**

Der Geltungsbereich der Satzung wird gemäß der zeichnerischen Darstellung in der Anlage 1 dieser Satzung abgegrenzt.

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit Ablauf der ursprünglichen Veränderungssperre am 12.10.2020 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft.

---

**SATZUNG DER STADT EMDEN ÜBER DIE ERNEUTE VERLÄNGERUNG DER  
VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 23**

Gemäß der §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 10 Abs. 1 sowie 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 23 zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans D 89, 1. Änderung „Westcenter II Zweiter Polderweg“ wird um ein weiteres Jahr verlängert.

**§ 2**

Der Geltungsbereich der Satzung wird gemäß der zeichnerischen Darstellung in der Anlage 1 dieser Satzung abgegrenzt.

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit Ablauf der verlängerten Veränderungssperre am 12.10.2021 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft.

